



## Merkblatt zu Aufenthaltsstatus und Sozialhilfe

---

### Generell:

Da es sich beim Jugendprojekt LIFT um ein Integrationsprojekt an der Nahtstelle zwischen der Volksschule (Sek I) und der Berufsbildung (Sek II) handelt, dürfen alle Jugendlichen bei LIFT und an den Wochenarbeitsplätzen (WAP) teilnehmen.

Nach Definition des Bundesamtes für Migration BfM müssen Arbeitseinsätze, die im Rahmen von kantonal genehmigten Systemen / Programmen, sogenannten Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen, geleistet werden und die mit maximal Fr. 400.- brutto pro Monat entschädigt werden, nicht bewilligt werden.

### Aufenthaltsstatus: B und F:

Ausländer/innen mit dem Status B und F dürfen einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

### N:

Der Status N hat eine Sperrfrist für eine Erwerbstätigkeit (von 3-6 Monaten) und danach ist nur eine eingeschränkte Erwerbstätigkeit in sogenannten Mangelberufen (Gastro, Pflege, etc.) möglich. Jugendliche mit dem Status N dürfen beim Jugendprojekt LIFT und den WAP mitmachen, sie können aber nicht mit einem Lehrvertrag angestellt werden.

### F und N:

Ausländer/innen mit dem Status F und N unterliegen einer Sonderabgabepflicht und müssen bei einer Erwerbstätigkeit eine Sonderabgabe in der Höhe von 10% vom Lohn abgeben, die dem Bundesamt für Migration zugute kommt. Nehmen sie beim Jugendprojekt LIFT teil, ist jedoch keine Sonderabgabe nötig, da die WAP-Entschädigung weniger als Fr. 400.- pro Monat beträgt.

### Sozialhilfe:

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS empfiehlt in ihren Praxisbeispielen, dass ein kleines Einkommen von Jugendlichen nicht an die Unterstützung der Familie angerechnet wird oder den Jugendlichen ein angemessener Einkommensfreibetrag gewährt werden soll (<http://www.skos.ch/de/?page=richtlinien/praxisbeispiele/>).

### Weitere Informationen:

- Bei den kantonalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden:  
[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/die\\_oe/kontakt/kantonale\\_behoerden/adressen\\_kantone\\_und.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html)
- Bei der jeweiligen Sozialhilfe vor Ort (Kanton, Gemeinde, Stadt)



## Auszug aus den Bestimmungen des Bundesamtes für Migration BfM:

Aufenthaltsstatus für EU/EFTA- oder Drittstaatsangehörige:

- B:** Aufenthaltsbewilligung, längerfristiger Aufenthalt mit oder ohne Erwerbstätigkeit
- C:** Niederlassungsbewilligung, nach Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz
- Ci:** Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit, Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und Mitglieder ausländischer Vertretungen
- F:** Vorläufig aufgenommene Ausländer, zwölf Monate und zwölf Monate Verlängerung, Ersatzmassnahme, da Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich
- G:** Grenzgänerbewilligung, Wohnsitz in ausländischer Grenzzone
- L:** Kurzaufenthaltsbewilligung, meist weniger als ein Jahr mit oder ohne Erwerbstätigkeit
- N:** Asylsuchende, Asylgesuch gestellt und im Asylverfahren
- S:** Schutzbedürftige, vorläufiger Aufenthalt ohne Berechtigung für Grenzübertritt oder Rückkehr

Letzter Absatz, Ziffer 4.8.5.7 der Weisung Ausländerbereich des BfM:

Bei der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen muss keine Erwerbstätigkeit erfasst werden. Als Beschäftigungsprogramme gelten in diesem Zusammenhang auch Arbeitseinsätze, sofern sie im Rahmen von kantonally genehmigten Systemen/Programmen geleistet werden, nicht primär erwerbsorientiert sind und für die teilnehmende Person insgesamt eine Entschädigung von maximal 400 Franken brutto pro Monat einbringen.

(Verfügbar unter:

[http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreisbeschreiben/weisungen\\_auslaenderbereich/aufenthalt\\_mit\\_erwerbstaetigkeit/4-aufenthalt-mit-erwerb-d.pdf](http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisbeschreiben/weisungen_auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit/4-aufenthalt-mit-erwerb-d.pdf))